



I. Festsetzungen:

○○○○ Geltungsbereich der Änderung Nr.4

1. Außerhalb der Baugrenzen können Nebengebäude (Gartenhäuser, Schuppen) zugelassen werden (§ 23 Abs.3 Satz 3 I.V.M.Abs.2 Satz 3 BauNVO). Sie sollen dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die materiell rechtlichen Vorschriften, z.B. Abstandsflächen, Geschöß- und Grundflächenzahlen müssen eingehalten werden.

Für die Gestaltung der Nebengebäude wird festgesetzt:

1. nur erdgeschossige Bauweise zulässig,
2. Sattel- bzw. Walmdach 15° - 25°,
3. Traufhöhe max. 3.00 m,
4. nur Gebäude von max. 200 m³ umbauten Raum zulässig,
5. Gebäude müssen sich an die bestehende Bebauung anpassen.

2. Garagen an den Grundstücksgrenzen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung max. 10°) oder Satteldächern (Dachneigung 35° ± 3°) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zunächst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Satteldachgaragen, die in das Wohnhaus integriert werden, haben die gleiche Dachneigung wie das Wohngebäude zu erhalten.

3. Ansonsten sind die Festsetzungen gemäß Bebauungsplan vom 12.12.74 der Änderung Nr.1 vom 30.11.78, der Änderung Nr. 2 vom 20.07.82 in der überarbeiteten Fassung vom 23.03.84 und der Änderung Nr.3 vom 15.11.84 in der überarbeiteten Fassung vom 10.04.85 maßgebend.

II. Hinweise:

■■■■■ Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes " Heiligenthaler Straße "

Sämtliche Hinweise gemäß Bebauungsplan vom 12.12.74 und der Änderungspläne Nr.1 bis 3 sind maßgebend.

# GEMEINDE SCHWANFELD

LKR. SCHWEINFURT

BBPL. „ HEILIGENTHALER STRASSE “  
BBPL. ÄNDERUNG NR. 4 M.1:1000

Für die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung Nr.4  
Deusdorf, den 10.09.1988  
überarbeitet: 04.08.1989

ARCHITEKT  
RUDI HEMMER DIPL.-ING. (FH)  
Deusdorfer Str. 5 • Tel. 0251 / 7683  
RUDI LAUTER - OT. DEUSDORF



Der Architekt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanfeld hat am 06.06.1988 die Änderung des Bebauungsplanes " Heiligenthaler Straße " beschlossen.

11.1.1990



*H. Hemmer*  
(Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den ..... (Siegel)  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom -2. 4. 90 bis -2. 5. 90 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld öffentlich ausgelegt.

-8. 5. 90



*H. Hemmer*  
(Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den ..... (Siegel)  
Die Gemeinde Schwanfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. 6. 90 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

11. 8. 90



*H. Hemmer*  
(Der Bürgermeister)

Schwanfeld, den ..... (Siegel)  
Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 05.12.1990  
Landratsamt  
Meinka



Oberregierungsrat  
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15. 1. 91 durch Gemeindeausblat Nr. 1/1991  
ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schwanfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB). \*) der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld

24. 1. 91



*H. Hemmer*  
(Der Bürgermeister)